

# STUDIERN MIT KIND



AN DER FACHHOCHSCHULE BIELEFELD

Informationen zu rechtlichen Angelegenheiten und  
zur Organisation des Studienalltags  
Stand Oktober 2016



**FH Bielefeld**  
University of  
Applied Sciences

## . VORWORT

Es scheint für die Vereinbarung von Studium – Beruf – Karriere und Kind keinen optimalen Zeitpunkt zu geben. In der öffentlichen Diskussion werden vor allem Belastungen und Erschwernisse einer solchen Situation in den Vordergrund gestellt. Durch die Gleichstellungs- und Familienpolitik der vergangenen Jahre wurden vielerorts bessere Rahmenbedingungen geschaffen, wenn gleich die Angebote bei Weitem noch nicht als ausreichend zu bewerten sind. Aus der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks (DSW) von 2012 geht hervor, dass 4 % der Studierenden im Erststudium mindestens ein Kind haben (5 % der Frauen, 3 % der Männer).

Studierende mit Kind sind mit komplexen Herausforderungen hinsichtlich der Organisation von Studium und Familienalltag konfrontiert. Vor diesem Hintergrund sind folgende Zahlen nachvollziehbar:

- . Nur 26 % der Studierenden mit Kind gaben an, dass bei ihnen das Studium den Mittelpunkt bildet (bei den Studierenden ohne Kind waren es 50 %).
- . Hinzu kommt bei den studentischen Eltern die Notwendigkeit des Hinzuverdienens: Mehr als drei Viertel der männlichen Studierenden mit Kind sind nebenerwerbstätig (77 %), davon sogar mehr als die Hälfte (52 %) dauernd.
- . Von den weiblichen Studierenden mit Kind jobbt mehr als jede Zweite (51 %), ein Drittel (33 %) arbeitet ständig.

Hochschulen haben auf die besondere Situation von studentischen Eltern reagiert. Ein Großteil der Universitäten und Fachhochschulen verfügt über eigene Kindertagesstätten und bieten Ferien- und Randstundenbetreuungen an.

Um dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Studium noch näher zu kommen, hat sich die Fachhochschule Bielefeld dem audit familiengerechte hochschule unterzogen.

Neben einem Angebot unterschiedlicher Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Studierenden bietet die Fachhochschule Bielefeld einen Teilzeitstudiengang „Soziale Arbeit“ an.

Der vorliegende Leitfaden ist als lebenspraktische Hilfe für Studierende mit Kind(ern) gedacht. Er informiert über die spezifischen rechtlichen Angelegenheiten und Möglichkeiten und gibt Anregungen zur Organisation von Studienalltag und Familienleben.

Bielefeld, Oktober 2016

Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der FH Bielefeld

## . INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel eins . **Schwangerschaft und Mutterschutz**

Schwangerschaftsberatung	06
Mutterschutzgesetz	10
Mutterschaftshilfe	11
Mutterschaftsgeld	12
Einmalhilfen und Mehrbedarfe	12
Bundesstiftung für Mutter und Kind	13

Kapitel zwei . **Studienkosten und Finanzierung**

Semesterbeiträge	14
Beistandschaft	14
Kindesunterhalt	15
Unterhaltsvorschuss	16
BAföG	17
Studienabschlussdarlehen	21
Bankkredite	21
Stipendien	21
Bildungskredit	22

Kapitel drei . **Organisation des Studiums**

Urlaubssemester	23
Krankenversicherung	23
Elterngeld	24
Elternzeit	27
Dauer der Elternzeit	28
Arbeitslosengeld II/SGB II	28
Kindergeld und Kinderzuschlag	30
Wohngeld und Wohnkostenzuschuss	31
Bildungs- und Teilhabepaket	31
Gebührenermäßigungen	32

Kapitel vier . **Kinderbetreuung**

Kindertagesstätten	33
Kosten für Tageseinrichtungen	34
Kindertagespflege	36
Kinderbetreuung in den Schulferien	37
Eltern-Kind-Gruppen	37
Selbsthilfe-Gruppen	38
Museen, Parks, Theater	38

Kapitel fünf . **Adressen** 43Kapitel sechs . **Quellen** 46

 Kapitel eins . **Schwangerschaft und Mutterschutz**

. **SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG**

In diesem Kapitel nennen wir Ihnen einige Institutionen, bei denen Sie sich zu allen Fragen bezüglich einer Schwangerschaft informieren und beraten lassen können.

**Beratungsstellen für Schwangere, Konfliktberatung:**

**Diakonie für Bielefeld**

Anne Krüger-Gembus  
Schildescher-Straße 101, 33611 Bielefeld  
T 0521.96789-965  
I [www.diekonie-fuer-bielefeld.de](http://www.diekonie-fuer-bielefeld.de)

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bielefeld**

Turnerstraße 4, 33602 Bielefeld  
T 0521.9619-140  
I [www.skf-bielefeld.de](http://www.skf-bielefeld.de)  
E [geschaefsstelle@skf-bielefeld.de](mailto:geschaefsstelle@skf-bielefeld.de)

**pro familia – Beratungsstelle Bielefeld**

Stapenhorststraße 5, 33615 Bielefeld  
T 0521.124073 (Termine nach telefonischer Vereinbarung)  
E [bielefeld@profamilia.de](mailto:bielefeld@profamilia.de)  
I [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

Offene Sprechzeiten:  
Mo + Do 09.00 – 11.00 Uhr  
Mo – Mi 16.00 – 19.00 Uhr

**pro familia – Beratungsstelle Gütersloh**

Roonstraße 2, 33330 Gütersloh  
T 05241.20450  
E [guetersloh@profamilia.de](mailto:guetersloh@profamilia.de)

Öffnungszeiten:

Mo, Do 08.30 – 13.00 Uhr & 15.30 – 20.00 Uhr  
Di 08.30 – 13.30 Uhr  
Mi 10.30 – 13.30 Uhr  
Fr 09.00 – 12.00 Uhr

Zusätzlich zur Beratung in Bielefeld und Gütersloh gibt es Außenstellen für Frauen und Paare aus den Kreisen Lippe und Minden-Lübbecke bei den Ortsvereinen Detmold und Minden.

► Beratungsstellen in Minden:

**die fam. – Beratungsstelle für Schwangere**

Fischerallee 4, 32423 Minden  
T 0571.88804164  
I [www.diakonie-stiftung-salem.de](http://www.diakonie-stiftung-salem.de) (unter „Beratung und Soziale Dienste“)

**Sozialdienst Kath. Frauen (SKF)**

Königstraße 13, 32423 Minden  
T 0571.8289971  
I [www.skfminden.de](http://www.skfminden.de)

**Donum vitae**

Stiftstraße 2, 32427 Minden  
T 0571.3855892  
E [minden@donumvitae.org](mailto:minden@donumvitae.org)  
I [www.donumvitae-minden.de](http://www.donumvitae-minden.de)

- Sehr gute allgemeine Schwangerschafts- und Geburtshilfeberatung bietet:

**Die Hebammenzentrale Bielefeld-Gütersloh e. V.**

T 0521.2704202  
I [www.hebammenzentrale-bielefeld-guetersloh.de](http://www.hebammenzentrale-bielefeld-guetersloh.de)

Sprechzeiten:

Mo – Fr 09.00 – 11.00 Uhr (außer an Feiertagen)

Die Hebammenzentrale Bielefeld-Gütersloh e. V. ist ein gemeinnütziger Verein und besteht aus über 80 freiberuflich arbeitenden Hebammen der gesamten Region. Das Tätigkeitsgebiet der Hebammenzentrale Bielefeld-Gütersloh umfasst den Großraum Bielefeld, den Landkreis Gütersloh und die nähere Umgebung. Die Zentrale

gibt Auskunft über Namen und Adressen der verschiedenen Hebammen und Hebammenpraxen und deren Hilfe- und Kursangebote. Sie vermitteln diese an rat- und/oder hilfeschuchende Frauen und Paare weiter.

**Die Baby-Hotline der Hebammenzentrale**

T 0175.7751715  
Ist derzeit (Oktober 2016) aus personellen Gründen nicht besetzt.

Alternative: **Babyhotline „Tag und Nacht“ des Helios Klinikums Schwelm**

T 02336.486032  
Erreichbar: 24 Stunden/Tag  
Die Kinderkrankenschwestern des Helios Klinikums Schwelm stehen für Fragen rund um das Baby 24 Stunden zur Verfügung.

- Schwangerschafts- und Geburtshilfeberatung:

**Hedwig-Dornbusch-Schule e.V.**

An der Stiftskirche 13, 33611 Bielefeld  
T 0521.98260-90  
F 0521.98260-99  
E [info@hedwig-dornbusch-schule.de](mailto:info@hedwig-dornbusch-schule.de)  
I [www.hedwig-dornbusch-schule.de](http://www.hedwig-dornbusch-schule.de)

Sprechzeiten:

Mo + Do 08.30 – 12.30 Uhr + 14.30 – 18.00 Uhr

Di + Mi 08.30 – 12.30 Uhr + 14.30 – 16.30 Uhr

Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Die Hedwig-Dornbusch-Schule bietet umfangreiche Angebote u.a. zu Schwangerschaft und Geburt, Eltern-Kind-Kurse, Familie und Erziehung, diese finden in Trimestern statt mit jeweiligen Anmeldezeiten. Anmeldungen für Kurse zu Schwangerschaft und Geburt sind jederzeit möglich. Die Kurse müssen privat finanziert werden.

Schwangere können sich natürlich auch an die Bielefelder Krankenhäuser und Kliniken wenden, die nicht nur ambulante und stationäre Geburten begleiten, sondern auch Geburtsvorbereitungskurse, Schwangerschaftsgymnastik, Rückbildungsgymnastik, Stillgruppen und Infos zum Thema anbieten.

**Evangelisches Krankenhaus Bielefeld gGmbH**

Kantensiek 19, 33617 Bielefeld

T 0521.772-700 (Zentrale Vermittlung)

I [www.evkb.de](http://www.evkb.de)

**Ev. Krankenhaus Bielefeld im Johannesstift**

Schildescher Straße 99, 33611 Bielefeld

T 0521.772-702

I [www.evkb.de](http://www.evkb.de)

**Franziskus Hospital**

Kiskerstraße 26, 33615 Bielefeld

T 0521.589-0

E [info@franziskus.de](mailto:info@franziskus.de)

I [www.franziskus.de](http://www.franziskus.de)

**Klinikum Bielefeld Mitte**

Teutoburger Straße 50, 33604 Bielefeld

T 0521.581-0

E [info@klinikumbielefeld.de](mailto:info@klinikumbielefeld.de)

I [www.klinikumbielefeld.de](http://www.klinikumbielefeld.de)

**Klinikum Bielefeld Rosenhöhe**

An der Rosenhöhe 27, 33647 Bielefeld

T 0521.943-50

E [info@klinikumbielefeld.de](mailto:info@klinikumbielefeld.de)

I [www.klinikumbielefeld.de](http://www.klinikumbielefeld.de)

- ▶ Schwangerschafts- und Geburtshilfeberatung in Minden und Gütersloh:

**Johannes Wesling Klinikum Minden**

Hans-Nolte-Straße 1, 32429 Minden

T 0571.790-0

E [information-minden@muehlenkreiskliniken.de](mailto:information-minden@muehlenkreiskliniken.de)

I [www.muehlenkreiskliniken.de](http://www.muehlenkreiskliniken.de)

**Klinikum Gütersloh gGmbH**

Reckenberger Straße 19, 33332 Gütersloh

T 05241.83-00

E [info@klinikum-guetersloh.de](mailto:info@klinikum-guetersloh.de)

I [www.klinikum-guetersloh.de](http://www.klinikum-guetersloh.de)

**Sankt Elisabeth Hospital GmbH**

Stadtring Kattenstroth 130, 33332 Gütersloh

T 05241.507-0

I [www.sankt-elisabeth-hospital.de](http://www.sankt-elisabeth-hospital.de)

Es ist zu empfehlen, frühzeitig Kontakt zu einer Hebamme aufzunehmen oder sich mit der Hebammen-Zentrale in Verbindung zu setzen.

- ▶ Besondere Hilfen:

Wenn Eltern ein Kind mit körperlicher oder geistiger Behinderung erwarten oder ein in seinen Wahrnehmungen eingeschränktes Kind haben, bieten folgende Stellen Hilfe an:

**Arbeitskreis Down-Syndrom**

Gadderbaumer Straße 28, 33602 Bielefeld

T 0521.442998

E [ak@down-syndrom.org](mailto:ak@down-syndrom.org)

I [www.down-syndrom.org](http://www.down-syndrom.org)

**Autismus Therapie Zentrum**

Hilfe für das autistische Kind

Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen

Regionalverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

Bleichstraße 185, 33607 Bielefeld

T 0521.322011

E [info@autismus-owl.de](mailto:info@autismus-owl.de)

Sprechzeiten:

Mo – Do 08.00 – 16.30 Uhr

Fr 08.00 – 14.30 Uhr

**Bethel – Beratungsstelle**

für Kinder, Jugendliche und Eltern

Epilepsie und Entwicklungsstörungen

Bethelweg 22, 33617 Bielefeld

T 0521.32966 210

E [beratungsstelle.bethel@t-online.de](mailto:beratungsstelle.bethel@t-online.de)

**Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder**

Westkampweg 83, 33659 Bielefeld

T 0521.4042930

- ▶ Weitere Beratungsstellen in Bielefeld finden Sie unter: [www.beratung-bielefeld.de](http://www.beratung-bielefeld.de)
- ▶ Bielefelder Selbsthilfegruppen sind zu finden unter: [www.bikis.de](http://www.bikis.de)
- ▶ Beratungsstellen in Minden sind zu finden unter: [www.mt-online.de/mt/service/rat\\_und\\_hilfe](http://www.mt-online.de/mt/service/rat_und_hilfe)
- ▶ Wichtiger Hinweis zu den Anträgen auf Finanzierungsunterstützung, die in den folgenden Kapitel aufgeführt werden: Es ist sinnvoll, schon vor der Geburt alle nötigen Unterlagen, Dokumente und Anträge zusammenzutragen und auszufüllen. So wird überflüssiger Stress nach der Geburt vermieden!

## • MUTTERSCHUTZGESETZ

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Studentinnen, die befristete Arbeitsverträge abgeschlossen haben, z. B. im Rahmen einer Teilzeit- oder Aushilfsbeschäftigung, fallen bislang nicht unter das Mutterschutzgesetz solange das Beschäftigungsverhältnis besteht. Mit dem Auslaufen des Vertrages endet der Mutterschutz. Das Gesetz gilt zudem nicht für Studentinnen, die vorgeschriebene Praktika ableisten. Von der Bundesregierung vorge-

schlagen ist aber eine Gesetzesänderung zum 01.01.2017, derzufolge auch Studentinnen in beschränktem Umfang unter das Mutterschutzgesetz fallen werden und auch weitere Neuregelungen zu erwarten sind. Über diese wird ggf. in einer Beilage zu gegebener Zeit informiert.

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Voraussetzung ist, dass die werdende Mutter ihre Arbeitgeberin/ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert. Eine Kündigung trotz bekannter Schwangerschaft ist unwirksam. Sollte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber in Unkenntnis einer Schwangerschaft eine Kündigung ausgesprochen haben, so kann er innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung über die Schwangerschaft informiert werden, um so die Kündigung unwirksam zu machen. Bei Bewerbungen während der Schwangerschaft muss die Schwangerschaft auch auf Befragen nicht offenbart werden. Dies gilt auch für die befristete Einstellung.

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem ermittelten Geburtstermin. Ändert sich der Termin, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Allerdings kann die werdende Mutter länger arbeiten, sogar bis zum Geburtstermin, wenn sie dies wünscht. Diese Entscheidung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Nach der Geburt gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot für 8 Wo-

chen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss eine werdende bzw. stillende Mutter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung so beschäftigen, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist.

Für werdende Mütter gelten weitere Beschäftigungsverbote, z.B. für Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist sowie für Arbeiten, bei denen sie erhebliche Lasten bewegen muss.

Ferner dürfen werdende und stillende Mütter nicht in Nacharbeit (zwischen 20.00 und 6.00 Uhr), nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden. Sie dürfen nicht mehr als maximal 8 1/2 Stunden täglich oder 90 Stunden pro Doppelwoche arbeiten. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.

Die Broschüren „Mutterschutzgesetz – Ein Leitfaden zum Mutterschutz“ und „Kündigungsschutz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können auf der Internetseite des

Ministeriums [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) unter „Publikationen“ herunter geladen oder bestellt werden.

Ausführliche Informationen enthält ferner die Broschüre „Kündigungsschutz“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die unter „Publikationen“ auf der Internetseite des Ministeriums unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) herunter geladen oder bestellt werden kann.

- ▶ Wichtig: Studierende können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes über die Regelung zum Nachteilsausgleich (§ 17 Abs. 5) in der Rahmenprüfungsordnung berufen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig beim zuständigen Prüfungsamt.

## • MUTTERSCHAFTSHILFE

Weibliche Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung haben bei Schwangerschaft und Mutterschaft Anspruch auf Leistungen der Mutterschaftshilfe:

- Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Stationäre Entbindung mit Unterkunft, Pflege und Verpflegung (auch für das Neugeborene) bis längstens sechs Tage nach der Entbindung
- häusliche Pflege
- Haushaltshilfe

Werdende Mütter sind bei den Vorsorgeuntersuchungen von der gesetzlich vorgesehenen Praxisgebühr befreit. Für Vorsorgeuntersuchungen muss der Arbeitgeber die werdende Mutter freistellen. Falls eine Mitversicherung der Studentin bei den Eltern besteht, so ist auch ihr eigenes Kind mitversichert. Die studentische Pflichtversicherung gilt als Familienversicherung für das Kind.

#### . MUTTERSCHAFTSGELD

Als Mutterschaftsgeld wird erwerbstätigen Studentinnen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist gezahlt. Es beträgt höchstens 13 Euro je Kalendertag. Belieft sich der Nettobetrag des Entgeltes der Studentin auf mehr als 13 Euro, zahlt der Arbeitgeber den Unterschiedsbetrag. Dieser Betrag wird während der Schutzfristen (6 Wochen vor bis 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt) gezahlt. Dieser Antrag ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Erwerbstätige privat- oder familienversicherte Studentinnen (über Eltern oder Ehepartner mitversichert), erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Gezahlt wird ein einmaliger Betrag von höchstens 210,00 Euro. Der Antrag ist beim Bundesversicherungsamt zu stellen.

#### . Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle  
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn  
T 0228.619-1888  
F 0228.619-1877  
E mutterschaftsgeldstelle@bva.de  
I www.bundesversicherungsamt.de oder www.bva.de

Sprechzeiten:

Mo – Do 09.00 – 15.00 Uhr

Fr 09.00 – 14.00 Uhr

► Weitere Informationen und Antragsformulare auch unter:

**www.mutterschaftsgeld.de**

#### . EINMALHILFEN UND MEHRBEDARFE

Hilfebedürftige nach dem SGB können Leistungen für den Mehrbedarf und Einmalhilfen beantragen. Nach § 21 SGB II können werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Entbindungstag einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelleistung (z. B. für Alleinstehende 60 Euro) erhalten. Nach § 24 Abs. 3 SGB II können einmalige Leistungen gewährt werden. Hierunter fallen z. B.: Babyausstattung, Kinderbett, Kinderwagen, Schwangerschaftskleidung.

Hierzu muss ein Antrag bei der örtlich zuständigen kommunalen Stelle zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitsgemeinschaften oder zugelassene kommunale Träger) gestellt werden.

► in Bielefeld:

#### . Jobcenter Arbeitplus Bielefeld

Herforder Straße 67, 33602 Bielefeld  
T 0521.55617-0  
E info@jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de  
I www.arbeitplus-bi.de

► in Minden:

#### . Stadt Minden

Fachbereich Soziales  
Arbeitsgruppe 3.1  
Grundsicherung SGB II  
Kleiner Domhof 6 – 8, 32423 Minden  
T 0571.89-360  
E p.schwarze@minden.de  
I www.minden.de

► in Gütersloh:

#### . jobcenter GT aktiv Kreis Gütersloh

Friedrich-Ebert-Straße 31, 33330 Gütersloh  
T 05241.85-4300  
I www.gtaktiv.de

#### . BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde gegründet, um schwangere Frauen in Notlagen unbürokratisch zu unterstützen.

Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes helfen.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- . eine persönliche finanzielle Notlage
- . eine bestehende Schwangerschaft
- . eine Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe durch die Bundesstiftung vor der Entbindung
- . Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Zuschüsse aus der Bundesstiftung sind nur zulässig, wenn die notwendige Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschüsse besteht nicht. Die Leistungen werden nicht auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.

Den Antragsvordruck gibt es bei der örtlichen Schwangerschaftsberatungsstelle (siehe im Telefonbuch/Internet unter Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, donum vitae, Paritätischer Wohlfahrtsverband, pro Familia, Sozialdienst katholischer Frauen oder bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung).

- ▶ Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung befindet sich im:

**. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Alexanderstraße 3, 10178 Berlin

T 030.206551217

E BundesstiftungMutterundKind@bmfsfj.bund.de

I www.bmfsfj.de

 Kapitel zwei . **Studienkosten und Finanzierung**

**. SEMESTERBEITRÄGE**

Alle Studierende zahlen vor Beginn der Semester einen Semesterbeitrag, der zur Zeit bei 271,30 Euro (Stand WS 2016/17) liegt. Er besteht aus 175,80 Euro für das Semesterticket (für freie Fahrt in Bussen und Bahnen der Region), 83 Euro für das Studierendenwerk und 12,50 Euro für den AStA.

Der Semesterbeitrag muss in einem Urlaubssemester nicht gezahlt werden. Es ist jedoch möglich, sich ein „freiwilliges“ Semesterticket nachträglich zu kaufen. Beim AStA wird das Ticket bezahlt und mit der Quittung kann es im Studierendensekretariat ausgedruckt werden.

**. BEISTANDSCHAFT**

Mit der Einrichtung einer Beistandschaft wird das Jugendamt zum Beistand des Kindes, um z. B. die Vaterschaft festzustellen oder/und Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen. Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen. Wenn die elterliche Sorge für das Kind die Eltern gemeinsam haben, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Auf Wunsch können die Aufgaben auch beschränkt werden, z. B. nur

auf die Vaterschaftsfeststellung. Die Beistandschaft ist ein kostenfreies Angebot des Jugendamtes. Sie muss dort schriftlich beantragt werden. Die Einrichtung einer Beistandschaft ist auch vor der Geburt des Kindes möglich. Sie kann jederzeit vom Antragssteller aufgehoben werden.

- ▶ Auskünfte erteilt:

**. Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld**

Neues Rathaus

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

T 0521.51-5055

**. Stadtverwaltung Minden**

Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

T 0571.89-0

- ▶ Weiterführende Informationen gibt die Broschüre:

„Die Beistandschaft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, September 2008  
Die Broschüre kann unter [www.bmfsfj.de/publikationen](http://www.bmfsfj.de/publikationen) heruntergeladen werden.

**. KINDESUNTERHALT**

Jedes Kind hat Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern, bis es seine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Mütter und Väter können den Unterhalt entweder durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt den Barunterhalt. Kindesunterhalt hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Die Höhe des zu leistenden Barunterhalts hängt vor allem ab:

- . vom aktuellen Einkommen des Unterhaltspflichtigen
- . vom Alter des Kindes und
- . von der Zahl der Personen, denen Unterhalt zusteht.

Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Für die Festlegung des Kindesunterhalts gilt die „Düsseldorfer Tabelle“ als Richtschnur. In der Düsseldorfer Tabelle wird die Unterhaltspflichtung für alle Einkommen differenziert festgeschrieben. Mit steigendem Einkommen des Vaters oder der Mutter erhöht sich auch der Unterhaltsanspruch des Kindes. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf gemäß § 1612 a BGB



Nettoeinkommen der/des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.BGB)			
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18
Alle Beträge in Euro				
01. bis 1.500	335	384	450	516
02. 1.501 – 1.900	369	423	495	568
03. 1.901 – 2.300	386	442	518	594
04. 2.301 – 2.700	402	461	540	620
05. 2.701 – 3.100	429	492	576	661
06. 3.101 – 3.500	456	523	612	702
07. 3.501 – 3.900	483	553	648	744
08. 3.901 – 4.300	510	584	684	785
09. 4.301 – 4.700	482	554	648	742
10. 4.701 – 5.100	536	615	720	826
11. ab 5.101	nach den Umständen des Falles			

Düsseldorfer Tabelle Stand 1.1.2016

### • UNTERHALTSVORSCHUSS

Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfalleistungen erhält ein Kind, wenn es:

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und

- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht, nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 BGB erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Auch ausländische Kinder haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, vorausgesetzt der allein erziehende Elternteil hat eine Niederlassungserlaubnis, ist anerkannter Flüchtling oder ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Ausgeschlossen sind immer Personen mit folgenden Aufenthaltszwecken: AE zum Studium (§ 16 AufenthG), AE für sonstige Ausbildungszwecke (§ 17 AufenthG) und AE zum Zweck der Beschäftigung, wenn die Zustimmung der Agentur für Arbeit nur befristet erfolgen darf (§ 18 Abs. 2 AufenthG).

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 145 Euro monatlich
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 194 Euro monatlich.

Ein Unterhaltsvorschuss muss beim zuständigen Jugendamt schriftlich beantragt werden. Anträge und das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz gibt es bei der Stadtverwaltung. Das Jugendamt hilft auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrags.

- ▶ Weiterführende Informationen gibt die Broschüre: **„Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende.“** Des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, September 2015. Bestellung oder pdf-Download unter: [www.bmfsfj.de/publikationen](http://www.bmfsfj.de/publikationen)

### • BAFÖG

Das BAföG enthält eine Reihe von Sonderregelungen für Schwangere und Studierende/Auszubildende mit Kindern.

#### ▶ Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG

##### 1. Voraussetzungen

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten. Eigene Kinder sind nur leibliche Abkömmlinge oder durch Adoption angenommene Kinder; § 25 Abs. 5 BAföG findet hier keine Anwendung. Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungs-

zuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb auf der neuen Anlage 2 zum Formblatt 1 erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er mit der Zahlung an die/den antragstellende/n Auszubildende/n einverstanden ist.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz oder anderer Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.

##### 2. Förderungsart (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BAföG)

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 BAföG als Zuschuss gewährt, auf den Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG erst nachrangig anzurechnen sind.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BAföG auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen erfolgt.

#### ▶ Weitere Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kind/ern

##### 1. Förderung bei Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAföG)

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunter-

brechung hinaus (§ 15 Abs. 2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.

Für Auszubildende, die Kinder bekommen, stellt sich die Frage, ob sie die Ausbildung zeitweise unterbrechen oder trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen. Solange die Ausbildung unterbrochen ist, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Wenn Sie Ihre Ausbildung nicht unterbrechen, wird Ihnen unter den unter Ziffer I. genannten Voraussetzungen ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Eine mögliche Bedürftigkeit des Kindes kann zusätzlich zu einem eigenen Anspruch des Kindes nach dem SGB II führen.

## 2. Verlängerung der Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Das BAföG trägt der zeitlichen Belastung, der Sie durch Schwangerschaft und Kindererziehung ausgesetzt sind, Rechnung. Gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann für eine „angemessene Zeit“ Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kin-

des bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.

Als „angemessen“ im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Die Frage ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde. Beachten Sie jedoch, dass die Fördervergünstigung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, auf die Dauer von einem Semester beschränkt ist.

Wichtig ist, dass die Förderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, vollständig als Zuschuss erfolgt. Ihre „BAföG-Schulden“ werden hierdurch also nicht erhöht.

## 3. Leistungsnachweise (§ 48 Abs. 2 BAföG)

Sofern Sie Ihre Ausbildung trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen, sehen Sie sich u. U. vor die Notwendigkeit gestellt, dem Amt für Ausbildungsförderung gegenüber nachzuweisen, dass Sie die erforderlichen Ausbildungsfortschritte gemacht haben. Ausreichend sind durchschnittliche Studienfortschritte, die die Auszubildenden nachweisen können durch:

- Ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des 3. Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen worden ist.
- Eine nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass Sie die bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben.
- Nachweis der für den jeweiligen Studiengang üblichen ECTS-Leistungspunkte.

Das Amt für Ausbildungsförderung kann jedoch die Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren

Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.

## 4. Freibeträge beim Nebenverdienst (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Sollten Sie neben Ausbildung und Kindererziehung auch noch ein Einkommen erzielen, erhöhen Kinder Ihre Freibeträge, d. h. die Beträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen. Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG wird für jedes Kind der Auszubildenden ein Freibetrag in Höhe von 485 Euro gewährt, es sei denn, das Kind selbst befindet sich in einer nach dem BAföG oder gem. § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung. Zu beachten ist außerdem, dass sich der Freibetrag insbesondere um das eigene Einkommen der Kinder mindert.

## 5. Darlehensrückzahlung (§§ 18 ff. BAföG)

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen gem. § 18 BAföG eine Rolle. Wenn Sie sich bereits in der Rückzahlungsphase befinden (die 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt: § 18 Abs. 3 BAföG), können Sie bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag von 1.145 Euro für jedes Kind (soweit es nicht bereits seinerseits dem Grunde nach för-



derungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist) zusätzlich 520 Euro als Freibetrag abgezogen. Alleinstehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro monatlich für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen (§ 18a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BAföG).

- ▶ Anträge nimmt das Bundesverwaltungsamt entgegen:

**. Bundesverwaltungsamt**

50728 Köln  
E [bafoeg@bva.bund.de](mailto:bafoeg@bva.bund.de)  
I [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

Quelle: „Merkblatt Zur Förderung nach dem BAföG in den Fällen von Schwangerschaft und Kindererziehung“ Stand 01.08.2011 herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ([www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de).)

- ▶ Informationen und Beratung zum Thema BAföG bieten:

**. Zentrale Studienberatung**

Studienfinanzierungsberatung & Stipendien  
T 0521.106-7879  
E [zsb@fh-bielefeld.de](mailto:zsb@fh-bielefeld.de)  
I [www.fh-bielefeld.de/zsb](http://www.fh-bielefeld.de/zsb)

**. Sozial- und BAföG-Referat des AStA der FH Bielefeld**

AStA-Büro im Hauptgebäude der FH Bielefeld, Raum A 237  
Interaktion 1, 33619 Bielefeld  
T 0521.106-7724  
E [sozial@fh-asta.de](mailto:sozial@fh-asta.de)  
I [www.fh-asta.de](http://www.fh-asta.de)  
Beratungszeiten:  
Mi 12.30 – 14.00 Uhr  
Do 08.00 – 09.30 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung

- ▶ im Internet:

**[www.bafoeg-rechner.de](http://www.bafoeg-rechner.de)**  
**[www.bafög.de](http://www.bafög.de)**

- ▶ **Die Antragstellung erfolgt beim:**

**. Studierendenwerk Bielefeld, Amt für Ausbildungsförderung**

Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld  
T 0521.106-88800  
E [bafoeg@studierendenwerk-bielefeld.de](mailto:bafoeg@studierendenwerk-bielefeld.de)  
[www.studierendenwerkbielefeld.de](http://www.studierendenwerkbielefeld.de)

Sprechzeiten:  
In Bielefeld, Universität, Universitätsstraße 25, Bauteil C2

Di 09.00 – 12.00 Uhr  
13.30 – 15.30 Uhr (in dieser Zeit keine telefonische Beratung)

- ▶ in Minden:

**. FH Bielefeld - Campus Minden**

Artilleriestraße 9  
nach Bedarf

**. STUDIENABSCHLUSSDARLEHEN**

Studierende, die sich in der Endphase ihres Studiums befinden, können bei der Darlehenskasse der Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e. V. (Daka) zinslose Studiendarlehen beantragen. Informationen zu Bedingungen, Förderleistungen und zum Antragsverfahren finden Sie auf den Internetseiten des Studierendenwerks Bielefeld oder direkt unter: **[www.daka-nrw.de](http://www.daka-nrw.de)**

**. BANKKREDITE**

Einige Geldinstitute vergeben für die Kosten des Studiums und den Lebensunterhalt verzinsliche Bankkredite. Das Studierendenwerk Bielefeld ist seit April 2006 als Vertriebspartner der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) akkreditiert.

Informationen zum Studienkredit der KfW erhalten Sie unter **[www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)**.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Studierendenwerk Bielefeld finden Sie auf der Internetseite des Studierendenwerks Bielefeld unter „Studienfinanzierung“.

**. STIPENDIEN**

Derzeit werden lediglich 2 % der Studierenden durch ein Stipendium gefördert, die Tendenz ist steigend. Eine Unterstützungsquote von 10 % ist derzeit politisch erwünscht. Stipendien gibt es von vielen verschiedenen Organisationen. An der FH Bielefeld besteht ein Stiftungsnetzwerk, das interessierten Studierenden der FH Bielefeld hilft, geeignete Stiftungen auszuwählen und die erforderlichen Antragsformalitäten abzuwickeln. Informationen zu den Stipendien finden sie auf der FH Homepage unter: [www.fh-bielefeld.de/stipendium](http://www.fh-bielefeld.de/stipendium).

- ▶ Links zur Stipendiensuche:  
[www.begabtenfoerderungswerke.de](http://www.begabtenfoerderungswerke.de)  
[www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de)  
[www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de)  
[www.studienfonds-owl.de](http://www.studienfonds-owl.de)

Informationen weist zudem der Stipendienführer „stipendio“ aus, der im Gleichstellungsbüro oder bei der Zentralen Studienberatung einzusehen ist.

Die FH Bielefeld fördert in Zusammenarbeit mit der Stiftung Studienfonds OWL Studierende i.R. des „NRW Stipendienprogramms“ und des „Deutschland Stipendiums“ Studierende mit 300 Euro/Monat. Das Förderprogramm besteht zudem aus einer ideellen Förderung. Informationen zu Förderrichtlinien und Bewerbung unter: [www.studienfonds-owl.de](http://www.studienfonds-owl.de)

### . BILDUNGSKREDIT

Die Bundesregierung bietet Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (**BMBF - [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)**) in Anspruch zu nehmen. Ziel dieser Förderung ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern. Innerhalb eines Ausbildungsab-

schnittes können bis zu 7.200 Euro bewilligt werden. Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredits. Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

► Wichtig: Urlaubssemester werden nur gefördert, wenn sie für ein studienbezogenes Praktikum oder Auslandssemester genutzt werden. Urlaubssemester aus privaten Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft) können nicht gefördert werden.

### . Bildungskredit – Hotline

Bundesverwaltungsamt, Abteilung IV, Bildungskredit  
50728 Köln  
T 022899.358-4492

Sprechzeiten:

Mo – Do	09.00 – 15.00 Uhr
Fr	09.00 – 12.00 Uhr

## Kapitel drei . **Organisation des Studiums**

### . URLAUBSSEMESTER

Im Falle einer Schwangerschaft sollten Sie sich nicht exmatrikulieren. Möglich ist, ein Urlaubssemester zu beantragen. Dazu muss ein Antrag (erhältlich im Studierendensekretariat) eingereicht werden bei gleichzeitiger Vorlage des Mutterpasses oder eines ärztlichen Attests. Eine Beurlaubung kann auch aufgrund von Kinderbetreuung, Erziehung eigener Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren, erfolgen. Die Beurlaubung muss innerhalb der Rückmeldefristen erfolgen und damit für das Wintersemester spätestens bis zum 15. Mai, für das Sommersemester spätestens bis zum 15. November beantragt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester sowie eine rückwirkende Beurlaubung sind nicht zulässig.

Der Antrag auf Beurlaubung muss jedes Semester innerhalb der Rückmeldefrist neu gestellt werden.

Siehe auch § 8 der Einschreibungsordnung der FH Bielefeld: [www.fh-bielefeld.de/studium/ordnungen](http://www.fh-bielefeld.de/studium/ordnungen)

► Wichtig: Bezieher von BAföG müssen das BAföG-Amt umgehend über eine Beurlaubung informieren, da während dieser Zeit kein BAföG gezahlt wird.

► Wichtig: Änderungen beim Elterngeld s. unter „Elterngeld“ S. 24 u. „ALG II/SGB II“ S. 28.

### . KRANKENVERSICHERUNG

Studierende sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Beitragshöhe für Studierende mit Kind beträgt ab September 2016 monatlich rund 90 Euro, der sich aus dem Krankenkassenbeitrag, einem möglichen Zusatzbeitrag und dem Beitrag für die Pflegeversicherung zusammensetzt. Der Beitrag wird einmal pro Jahr vom Bundesministerium für Gesundheit einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen festgelegt. Studierende mit Kindern müssen bei ihrer Krankenkasse einen amtlichen Nachweis, z. B. Geburtsurkunde des Kindes, einreichen.

Studierende, die das 30. Lebensjahr erreicht oder das 14. Fachsemester überschritten haben laufen Gefahr, aus der studentischen Pflichtversicherung heraus zu fallen. Es gibt aber auch Gründe, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen. Schwangerschaft und Erziehung des Kindes bringen i. d. R. eine Verlängerung der Versicherungspflicht. Als Fachsemester bezeichnet man alle Semester, die in einer Fachrichtung abgelegt worden sind. Dazu zählen auch Praxissemester, jedoch keine Urlaubssemester. Die Verlängerung der studentischen Krankenversicherung muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Ob die Verlängerung der Versiche-

rungspflicht gerechtfertigt ist, hat die Krankenkasse jeweils im Einzelfall festzustellen.

Einige gesetzliche Krankenkassen bieten Übergangstarife für Studierende an, die vor dem Abschluss ihres Studiums stehen. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach und lassen Sie sich beraten! Wird die Versicherungspflicht nicht bis zum Ende des Studiums verlängert, müssen sich Studierende freiwillig weiterversichern. Der Grundtarif für die Freiwillige Krankenversicherung unterscheidet sich je nach Beitragssatz der Krankenkasse. Es erfolgt eine einkommensbemessene Beitragseinstufung. Da die Beiträge unterschiedlich sind, ist es sinnvoll, einen Preis-/Leistungsvergleich anzustellen.

Wenn Sie beitragspflichtig krankenversichert und zudem BAföG-berechtigt sind, führen die anfallenden Kosten für die Versicherung zu einer Erhöhung des BAföG-Bedarfs. Für die Krankenversicherung gibt es einen Zuschlag von 71 Euro und für die Pflegeversicherung einen Zuschlag von 15 Euro (Stand September 2016).

Für Studierende besteht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Möglichkeit, über die Eltern in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert zu werden. Bedingung für die beitragsfreie Mitversicherung ist, dass das eigene monatliche Einkommen regelmäßig unter 415 Euro liegt. Wer einen Minijob (450-Euro-Job) hat, darf bis zu 450 Euro verdienen (Werte für 2016). Unberücksichtigt bleibt bei der Einkommensermittlung die Werbungskostenpauschale von

1.000 Euro im Jahr (83,83 Euro pro Monat). Dieser Betrag kann vom Bruttoverdienst abgezogen werden. BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern gelten nicht als Einkommen.

Wer nur in den Semesterferien und von vornherein nicht länger als zwei Monate arbeiten will, darf auch mehr als 415 bzw. 450 Euro verdienen, denn das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen ist kein „regelmäßiges“. Falls eine Mitversicherung der Studentin/des Studenten bei den Eltern besteht, so ist auch das eigene Kind mitversichert

#### • ELTERNGELD

Elterngeld ist eine staatliche Leistung, die für Lebensmonate des Kindes beantragt und gewährt wird. Die nachträglich dargestellten Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate vorliegen.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter:

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben sowie
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Auch die Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen (auch wenn es nicht ihr eigenes ist), können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Studierende erhalten Elterngeld unabhängig davon, ob sie ihr Studium unterbrechen oder nicht. Auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an. Für Studierende, die im Praktikum ein Entgelt erhalten oder eine bezahlte Tätigkeit ausüben, gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder wohnen. Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels „voraussichtlich dauerhaft“ ist, z. B. wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

- ▶ Achtung: Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern aus Nicht-EU-Staaten, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung besitzen! Auch in Verbindung mit einer Aufenthaltserlaubnis, die auf einen Höchstzeitraum begrenzt ist, reicht dieser Aufenthaltstitel nicht für den Elternbezug aus. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen beiden Fällen nicht zu einem Anspruch auf Elterngeld.

Das Elterngeld ersetzt 65 – 67 % des letzten Nettoeinkommens (maximal 1.800 Euro) und steht der Person zu, die für die Erziehung des Kindes ihre Berufstätigkeit unterbricht oder einschränkt. Sind beide nicht erwerbstätig besteht trotzdem nur für ein Elternteil der Anspruch auf Elterngeld.

Seit dem 01.01.2015 kann Elterngeld in zwei Formen beantragt werden, als Basiselterngeld oder als Elterngeld Plus.

#### Basiselterngeld

- ▶ Basiselterngeld erhalten Eltern als Familienleistung in den ersten 14 Monaten nach der Geburt, die ihr Kind selbst betreuen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind.
- ▶ Die Familie erhält 12 Monatsbeträge, wobei die Eltern den Verzicht auf die Erwerbstätigkeit durch Elternzeit aufteilen können, wie sie wollen.
- ▶ Nutzt nicht nur ein Elternteil, sondern auch der andere die Möglichkeit der Elternzeit für mindestens 2 Monate, gibt es für zwei weitere Monate Elterngeld (Partnermonate).
- ▶ Eine Teilzeitbeschäftigung ist bis zu 30 Wochenstunden möglich, das Einkommen wird aber auf die Höhe des Elterngeldes angerechnet.
- ▶ Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 Euro. Dies gilt auch für Studierende, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren.
- ▶ Alleinerziehende können bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Bedingung ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil in der Wohnung

lebt, dem auch die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht.

### ElterngeldPlus

- ▶ ElterngeldPlus kommt für Eltern in Betracht, die Elternzeit und Teilzeit nicht erst nach 12 Monaten, sondern frühzeitig kombinieren wollen. Vorteil ist, dass das Einkommen aus der Teilzeittätigkeit in geringerem Umfang angerechnet wird.
- ▶ Es stehen maximal 14 Basiselterngeldmonate zur Verfügung, die in Basiselterngeld- und ElterngeldPlus-Monate aufgeteilt werden können, dabei gilt: 1 Basiselterngeldmonat = 2 ElterngeldPlus-Monate.
- ▶ Das ElterngeldPlus pro Monat beträgt maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, wird aber doppelt so lange gezahlt, so dass bis zu 24 Monate Elterngeld Plus gezahlt werden kann.
- ▶ Wenn beide Eltern gleichzeitig für vier Monate ihre Arbeitszeiten reduzieren und jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche arbeiten, gibt es einen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil. Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus beantragen, wenn sie die vorgenannte Arbeitsreduzierung vornehmen.
- ▶ Wichtig: Schwangere Studentinnen müssen sich nicht exmatrikulieren, um das Elterngeld zu erhalten, sie können ihr Studium normal fortsetzen oder sich beurlauben lassen!

- ▶ Wichtig: Das Elterngeld wird bei den Leistungen nach SGB II vollständig als Einkommen angerechnet – dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro. Allerdings erhalten Bezieher dieser Leistungen, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zeitnah nach der Geburt des Kindes zu stellen. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden kann.

Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- . Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung
- . Einkommensnachweise
- . Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt
- . Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld vom Arbeitgeber

- . Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum

### ▶ Zuständige Behörde in Bielefeld:

#### . Stadt Bielefeld

Amt für Jugend und Familie, Elterngeldkasse

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

T 0521-51-5055

E jugendamt@bielefeld.de

I www.bielefeld.de

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Do 14.30 – 18.00 Uhr

Das Antragsformular ist zu finden auf der Seite der Stadt Bielefeld unter Amt für Jugend und Familien-Elterngeldkasse:

**www.bielefeld.de**

- ▶ Wichtig: Unter [www.familien-wegweiser.de/wegweiser/Familie-regional/Elterngeld/elterngeld.html](http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/Familie-regional/Elterngeld/elterngeld.html) lassen sich die zuständigen Ämter in anderen Städten ermitteln sowie finden sich weitere nützliche Informationen.

- ▶ Wichtig: Änderungen zur Antragsstellung, wie z. B. Angaben zu Anschrift, Bankverbindung, Änderung des voraussichtlichen Einkom-

mens und außerhäusliche Unterbringung des Kindes müssen der Elterngeldstelle unverzüglich mitgeteilt werden.

### . ELTERNZEIT

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Die Berechtigte bzw. der Berechtigte ist

- . berufstätig
- . lebt mit dem Kind im selben Haushalt
- . betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- . arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Den Eltern steht frei, wer von ihnen die Elternzeit in Anspruch nimmt und für welche Zeiträume. Eine gemeinsame Inanspruchnahme ist ebenfalls möglich. Die Elternzeit ist auf drei Jahre begrenzt und kann von jedem Elternteil in Anspruch genommen werden.

Die Elternzeit kann in jedem Arbeitnehmerverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht. Ausnahmen können bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Wissenschaftsvertragsgesetz (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WissZeitVG) bestehen.

. **DAUER DER ELTERNZEIT**

Die Elternzeit beginnt in der Regel im Anschluss an die Mutterschutzfrist und dauert längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Grundsätzlich ohne Zustimmung des Arbeitgebers können bis zu 24 Monate der dreijährigen Elternzeit angespart und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen. Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn, bzw. 13 Wochen vor Beginn, wenn sie für einen Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr genommen wird, muss die Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden.

► Noch mehr zu erfahren ist in der Broschüre: **„Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online unter [www.bmfsfj.de/publikationen](http://www.bmfsfj.de/publikationen). Die Broschüre erhalten Sie auch im Gleichstellungsbüro der FH Bielefeld.

. **Publikationsversand der Bundesregierung**

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
 E [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
 I [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

. **ARBEITSLÖSUNGSGELD II/SGB II**

Unterbricht ein Studierender infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von drei Monaten, wird BAföG gezahlt. Wird die Ausbildung für länger als drei Monate unterbrochen, besteht hingegen kein Anspruch auf BAföG (§ 15 Abs. 2a BAföG).

In Betracht kommen dann aber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. SGB II, das sog. ALG II. Zwar haben Studierende, deren Studium nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist, grundsätzlich gem. § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf ALG II und dies unabhängig davon, ob ihnen tatsächlich BaföG gewährt wird oder nicht. Jedoch gelten Ausnahmen für wegen Schwangerschaft oder Krankheit vom Studium beurlaubte Studierende (ggf. auch rückwirkend möglich), wenn ihre Ausbildung für mehr als drei Monate unterbrochen wird.

Nach den Durchführungshinweisen zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit besteht für sie die Möglichkeit, ALG II zu beziehen. Die Regelbedarfe werden jährlich angepasst. 2016 betragen sie für Alleinstehende und Alleinerziehende 404 Euro/Monat bzw. 364 Euro/Monat für Zusammenlebende volljährige Partner. Volljährige, die unverheiratet sind und im Haushalt der Eltern leben, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 Prozent, also 324 Euro/Monat.

Studierenden, die grundsätzlich BAföG-förderungsfähig wären, aber kein BAföG erhalten, kann eine Unterstützung durch ALG II in Form eines Darlehens in Fällen besonderer Härte gewährt werden (§ 7 Abs.

5 Satz 2 SGB II). Als Fall besonderer Härte kommt die fehlende Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wegen Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder Schwangerschaft in Betracht. Eine Förderung im Härtefall nach SGB II kann auch in der akuten Phase des Abschlussexamens beantragt werden. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde. Die Unterstützung kann allerdings nur auf Darlehensbasis beantragen.

Ferner können Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche und Alleinerziehende Anspruch auf den so genannten Mehrbedarf (SGB II § 21 Abs. 2 und 3) haben. Er wird als Prozentsatz vom Regelbedarf errechnet und liegt zwischen 12% und 36 %.

Als einmalige Leistungen können Studierenden Leistungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte beantragen (§ 21 Abs. 3 S. 2 SGB II). Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen. Sie werden als Geldleistung oder auch als Sachleistung (Gutscheine) gewährt. Es kann auch ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

Kinder von Studierenden sind von dem allgemeinen Leistungsabschluss von Studierenden von Leistungen für den Ausbildungs- und

Lebensbedarf nach § 7 Abs. 5 SGB II nicht betroffen und haben einen eigenen Anspruch auf Sozialgeld gem. § 28 SGB II und einmalige Beihilfen. Sozialgeld beinhaltet die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (zwischen 237 und 324 Euro, Stand 2016) sowie die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zu. Grundvoraussetzung der Gewährung von Sozialgeld ist die Hilfebedürftigkeit und die Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen.

► Wichtig: Das Elterngeld wird beim AGL II, Sozialgeld und Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet – dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro. Es gibt aber eine Ausnahme: Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten ab dem 1. Januar 2011 einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

► **Informationen und Anträge:**

. **Jobcenter Arbeitplus in Bielefeld GmbH**

Herforder Straße 67, 33602 Bielefeld  
 T 0521.55617-0 (Zentrale)  
 E [info@jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](mailto:info@jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de)  
 I [www.arbeitplus-bi.de](http://www.arbeitplus-bi.de)

### . KINDERGELD

Nach dem Einkommensteuergesetz erhält Kindergeld, wer:

- . in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat
- . im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen.

Ausländischen Studierenden, die eine Aufenthaltserlaubnis zwecks Studiums besitzen (§ 16 AufenthG), haben keinen Anspruch auf Kindergeld.

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt ab Januar 2016:

- . für das erste und zweite Kind monatlich 190 Euro
- . für das dritte Kind monatlich 196 Euro
- . für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 221 Euro

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit.

### . KINDERZUSCHLAG

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die für unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt wird. Eltern, die zwar über ausreichend Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt damit zu decken, aber nicht denjenigen ihrer unter 25 Jahre alten, unverheirateten Kinder, können Kinderzuschlag beantragen. Zusätzlich zu Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Voraussetzungen:

- . Bezug von Kindergeld
- . Erreichung der Mindesteinkommensgrenze
- . die Höchsteinkommensgrenze wird nicht überschritten
- . der Bedarf der Familie wird durch den Kinderzuschlag gedeckt und es besteht deshalb kein Anspruch auf ALG II/ Sozialgeld.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 160 Euro monatlich.

- ▶ Mindesteinkommensgrenze: Für Elternpaare gilt eine Mindesteinkommensgrenze in Höhe von 900 Euro, für Alleinerziehende in Höhe von 600 Euro.

- ▶ Höchsteinkommensgrenze: Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und -vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen.

Durch die am 1.10.2008 in Kraft getretene Festsetzung der Mindesteinkommensgrenze auf einheitliche Beträge von 900 bzw. 600 Euro und die Leistungsanhebung beim BAföG wird der Kinderzuschlag eine für Studierende im Einzelfall erreichbare Sozialleistung. Allerdings wird Kindeseinkommen (ausgenommen Kindergeld und Wohngeld) auch weiterhin direkt auf den maximal möglichen Kinderzuschlag von 160 Euro pro Kind angerechnet (z. B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss), so dass eine Antragstellung in bestimmten Haushaltstypen auch weiterhin kaum lohnt.

- ▶ **Weitere Informationen:**

**[www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)**  
**[www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner](http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner)**

### . WOHNUNGSGELD

Für Studierende besteht die Möglichkeit Wohngeld zu beziehen, wenn in ihrem Haushalt Familienmitglieder (Kind/-er) ohne Anspruch auf BAföG leben.

- ▶ Information und Antragstellung:

#### . **Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - Team Wohnungshilfen**

Niederwall 23, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Flur D

T 0521-51-0

E [sozialamt@bielefeld.de](mailto:sozialamt@bielefeld.de)

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr (außer Mi)

Do 14.30 – 18.00 Uhr

### . **BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET**

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gelten für alle Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder Sozialhilfe beziehen oder den Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen.

- ▶ Zuständigkeiten in Bielefeld:

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld zuständig. Hotline der Arbeitsgruppe 647 BuT: 0521-51-0.

Bei Bezug von Kinderzuschlag, Wohngeld und Leistungen nach dem



SGB XII ist die Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen – Sozialamt –, Team Leistungen für Bildung und Teilhabe (Neues Rathaus) zuständig. Die Leistungen müssen grundsätzlich extra beantragt werden. Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung kommen nicht in Betracht. Eine rückwirkende Leistungsgewährung kommt bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen allenfalls für Bezieherinnen/Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag in Betracht. Anträge und die dazugehörigen Anlagen können zum Beispiel im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) oder [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de) abgerufen werden. Zusammen mit dem Antrag und den Anlagen sind ggfs. weitere Nachweise erforderlich.

Die verschiedenen Leistungen können auch nebeneinander beantragt werden. Werden Leistungen bewilligt, erfolgt die Gewährung nur für einen befristeten Zeitraum. Soll eine eventuelle Weitergewährung geprüft werden, muss rechtzeitig ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden.

Quelle: „Kurzinformation für Bürgerinnen und Bürger zum Bildungs- und Teilhabepaket in Bielefeld“ von Arbeitplus und der Stadt Bielefeld, Stand September 2015.

Beantragt werden können Leistungen für:

- . Eintägige Ausflüge von Schule oder Kita
- . Mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kita
- . Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- . Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- . Ergänzende Lernförderung

- . Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort
- . Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

#### . **GEBÜHRENERMÄSSIGUNGEN**

##### ▶ **Bielefeld-Pass**

Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden und Leistungen zur Sicherung der Grundsicherung für Arbeitslose und Sozialgeld nach dem SGB II erhalten, können den Bielefeld-Pass beantragen. Folgende Vergünstigungen können mit dem Bielefeld-Pass in Anspruch genommen werden:

- . Ermäßigte Entgelte für Kurse der Volkshochschule Bielefeld
- . Freier Eintritt im Historischen Museum und im Naturkunde Museum und der Kunsthalle
- . Ermäßigte Gebühren bei der Nutzung der Stadtbibliothek
- . Ermäßigter Eintritt in Bädern und Eisbahn
- . Ermäßigter Eintritt in die Theater der Stadt Bielefeld

Weitere Informationen zu den Vergünstigungen, zur Ausstellung und zum Sozialticket unter: [www.bielefeld-pass.de](http://www.bielefeld-pass.de)

Angebote für Kinder:  
[www.bielefelder-kinderfonds.de](http://www.bielefelder-kinderfonds.de)

##### ▶ **Leihausweise der Stadtbücherei Bielefeld**

Als eingeschriebene Studentin/Student bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kann eine Gebührenermäßigung bei der Stadtbibliothek in Anspruch genommen werden. Die Gebühr beträgt bei Vorlage des Studierendenausweises 12 Euro pro Jahr. Kinder bis 18 Jahre erhalten die Leihausweise gebührenfrei.

▶ **Vorsicht: Rückgabetermine beachten, die verspätete Rückgabe ist ausgesprochen teuer!** Die ausgeliehenen Bücher können in allen Zweigstellen abgegeben werden.

##### ▶ **Telefon- und Rundfunkgebühren**

Den Sozialtarif der Telekom bekommen Empfängerinnen und Empfänger von ALG II/Sozialgeld und Studierende, die BAföG erhalten. Die Höhe der freiwilligen sozialen Vergünstigungen der Deutschen Telekom betragen 6,94 Euro Gesprächsgebühren (netto) im Monat. Telefoniert man für weniger als 6,94 Euro im Monat oder über einen anderen Anbieter als die Telekom, verfällt die Gutschrift. Hierfür muss ein Antrag mit der Kopie des Studierendenausweises an die Telekom geschickt werden. Adresse und Antrag sind im Internet zu finden. Keine Vergünstigungen gibt es für Komplettpakete mit Telekom-Flatrate-Tarifen.

Ebenso ist es möglich, sich von den Fernseh- und Rundfunkgebühren, die von der Gebühreneinzugszentrale erhoben werden, befreien zu lassen. Die Anträge gibt es in den Bürgerberatungsbüros der Rathäuser Bielefeld und Minden oder können im Download-Center der GEZ abgerufen werden. Das unterschriebene Formular wird mit den erforderlichen Unterlagen (ALG II- oder BAföG Bescheid) an die GEZ, 50656 Köln (Anschrift auch im Antrag) geschickt

## Kapitel vier . **Kinderbetreuung**

#### . **KINDERTAGESSTÄTTEN**

##### **Betriebs-Kita der Fachhochschule Bielefeld – die Kita EffHa**

1994 wurde die Kita EffHa eröffnet. Die Kita ist vorgesehen für Kinder von Beschäftigten und immatrikulierte Studierende der FH Bielefeld. Träger ist die von Laer Stiftung. Die Kita hat zwei Gruppen à 15 Kinder für die Altersgruppe 0 bis 6 Jahre. Geschlossen ist die Kita in den letzten drei Wochen der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr. Während der Schließzeit in den Sommerferien wird vom Gleichstellungsbüro der FH Bielefeld eine Ferienbetreuung angeboten.

**. Kita EffHa**

Wertherstraße 116, 33615 Bielefeld

T 0521.139766

F 0521.96879841

E kita-effha@von-laer-stiftung.de

I www.kita-effha.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07.30 – 16.30 Uhr

erweiterte Öffnungszeiten:

Mo – Fr 16.30 – 20.00 Uhr

Sa 08.30 – 17.30 Uhr

So nach Bedarf

Das Angebot der erweiterten Öffnungszeiten richtet sich auch an Studierende, deren Kinder nicht in der Kita betreut werden. So können Betreuungszeiten abgedeckt werden, die außerhalb der Regelöffnungszeit von Kitas liegen. Die Anmeldungen für die erweiterten Öffnungszeiten laufen über die Kita EffHa. Die Betreuung zu diesen Zeiten ist für Studierende kostenfrei.

**Uni-Kita und Kita am Voltmannshof**

Seit 1997 ist die Uni-Kita des Studierendenwerks Bielefeld in Betrieb; seit dem 1. Januar 2005 gehört auch die Kita am Voltmannshof zum Studierendenwerk. In fünf/vier altersgemischten Gruppen werden 75/60 Kinder im Alter zwischen 4 Monaten und dem Schulalter ganz-

tägig betreut. Jeder Gruppe sind eine Gruppenleiterin, eine zweite Fachkraft und eine Ergänzungskraft zugeordnet. Es werden vorrangig Kinder von Studierenden der Universität und der Fachhochschule Bielefeld aufgenommen. Das Studierendenwerk Bielefeld und/oder die Kita geben nähere Auskünfte zu den Kindertagesstätten und zur Anmeldung. [www.studentenwerkbielefeld.de](http://www.studentenwerkbielefeld.de)

**. Uni-Kita**

Konsequenz 41, 33615 Bielefeld

T 0521. 109652

**. Kita am Voltmannshof**

Konsequenz 37, 33615 Bielefeld

T 0521.1640606

Adressen und Angaben zu allen Kindertagesstätten in Bielefeld sind erhältlich beim Amt für Jugend und Familie in Bielefeld und im Gleichstellungsbüro der FH. Die Liste aller Tageseinrichtungen für Kinder in Minden finden Sie auf der Internetseite der Stadt Minden ([www.minden.de](http://www.minden.de)) unter „Familie und Soziales“, „Kinder und Jugend“.

**. KOSTEN FÜR TAGESEINRICHTUNGEN**

Die Kosten für den Tagesplatz in einer Kita oder einem Kindergarten, die von den Eltern selbst getragen werden müssen, setzen sich zu-

sammen aus den Elternbeiträgen, den eventuellen Vereinsbeiträgen (bei Elterninitiativen), dem Essensgeld und sporadischen Ausgaben für Sonderaktionen wie Ausflüge, Museumsbesuche und dergleichen. Die Höhe der Vereinsausgaben ist von Verein zu Verein unterschiedlich und die Beiträge für das Essensgeld variieren ebenfalls. Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz in Minden finden Sie unter [www.minden.de](http://www.minden.de), „Familie und Soziales“, Rubrik „Kinder und Jugend“ oder unter der Stichwortsuche „Elternbeitragssatzung“.

Lediglich die Höhe der Elternbeiträge ist normiert; diese sind abhängig vom Einkommen der Eltern, und zwar: Elternbeiträge gemäß dem Kinderbildungsgesetz in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bielefeld (Stand September 2016):

**► Elternbeiträge: 25 Stunden Betreuung**

Jahreseinkommen	0 – 1 Jährige	2 Jährige und älter
bis 17.500 Euro	0,00	0,00
bis 24.542 Euro	58,31	25,15
bis 36.813 Euro	121,00	42,90
bis 49.084 Euro	178,87	70,52
bis 61.355 Euro	237,18	110,98
bis 73.626 Euro	268,31	146,00
bis 85.897 Euro	299,43	181,02
bis 98.168 Euro	330,56	216,03

**► Elternbeiträge: 35 Stunden Betreuung**

Jahreseinkommen	0 – 1 Jährige	2 Jährige und älter
bis 17.500 Euro	0,00	0,00
bis 24.542 Euro	65,60	27,95
bis 36.813 Euro	136,12	47,67
bis 49.084 Euro	201,23	78,36
bis 61.355 Euro	266,83	123,30
bis 73.626 Euro	301,85	162,22
bis 85.897 Euro	336,87	201,12
bis 98.168 Euro	371,89	240,03

**► Elternbeiträge: 45 Stunden Betreuung**

Jahreseinkommen	0 – 1 Jährige	2 Jährige und älter
bis 17.500 Euro	0,00	0,00
bis 24.542 Euro	72,89	44,94
bis 36.813 Euro	151,26	75,63
bis 49.084 Euro	223,59	123,30
bis 61.355 Euro	296,48	190,71
bis 73.626 Euro	359,27	252,09
bis 85.897 Euro	420,65	313,46
bis 98.168 Euro	482,01	374,83

**. KINDERTAGESPFLEGE**

Eine Alternative zu Kindertageseinrichtungen und Kindergärten ist die Kindertagespflege. Falls das Kind keinen Platz in einer Einrichtung finden sollte, oder aber die dort angebotenen Zeiten nicht ausreichen und/oder sich nicht mit den eigenen Arbeits- oder Studienzeiten decken, gibt es die Möglichkeit, gegen Entgelt eine Tagesmutter in Anspruch zu nehmen.

Tagesmütter werden vom Jugendamt vermittelt, sind aber auch über das Internet und Annoncen in Zeitungen zu finden.

Unter bestimmten Umständen bezuschusst die Stadt Bielefeld die Kindertagespflege.

Die Antragstellung erfolgt beim Jugendamt. Studierende benötigen zur Antragstellung lediglich die Semesterbescheinigung.

Wichtig ist selbstverständlich, klare vertragliche Vereinbarungen mit der Tagesmutter zu treffen. Dazu gehören Regelungen über Urlaub oder Krankheit der Tagesmutter, Versicherungsangelegenheiten oder die Ernährung des Kindes. Das Muster eines Betreuungsvertrages zur Tagespflege gibt es z. B. unter folgendem Link:

[www.kinderbetreuung-owl.de/Muster\\_Betreuungsvertrag.pdf](http://www.kinderbetreuung-owl.de/Muster_Betreuungsvertrag.pdf)

► Adressen:

**. Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – in Bielefeld**

Niederwall 23 (Neues Rathaus)

Ansprechpartnerinnen:

Frau Wrobbel (Buchstabe A-Km)

T 0521.512480

Frau Dieske (Buchstabe Kn-Z)

T 0521.515696

**. Familienbüro der Stadt Bielefeld**

Neues Rathaus, 1. Etage, Flur 6, Zi. 114+116

T 0521.515252

**. Rathaus Minden**

Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

T 0571.890 (Zentrale)

**. Stadt Gütersloh**

Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

T 05241.821 (Zentrale)

**► Einen Service für Eltern bietet die Internetdatenbank:****[www.kinderbetreuung-owl.de](http://www.kinderbetreuung-owl.de)**

Sie informiert Eltern über alle privat und öffentlich organisierten Kinderbetreuungsmöglichkeiten (Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen, Ansprechpartner für die Vermittlung von Tagesmüttern etc.) in den Städten und Gemeinden der Region. Die Datenbank bietet ein freies Forum zur Vermittlung von Tagesmüttern und Babysittern an.

**. KINDERBETREUUNG IN DEN SCHULFERIEN**

Das Gleichstellungsbüro bietet, in Zusammenarbeit mit externen Anbietern den Angehörigen der FH in den Schulferien (Oster- und Herbstferien) eine kostenlose Kinderbetreuung an (für Kinder im Alter von 5 – 11 Jahren). Unter wechselnden Mottos werden den Kindern spannende und abwechslungsreiche Aktionen und Spiele angeboten. Die pädagogische Betreuung der Kinder übernehmen ausgebildete und erfahrene Fachkräfte.

In den Sommerferien bietet die Kita EffHa für Kinder von Studierenden ein kostenfreies 3-wöchiges Betreuungsangebot (für Kinder im Alter von 3 – 10 Jahren).

Informationen zu der Kinderbetreuung erhalten Sie im Gleichstellungsbüro.

Zahlreiche Ferien- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche bietet auch der Bielefelder Jugendring e.V. an:

**. Bielefelder Jugendring**

Alfred-Bozi-Straße 23, 33602 Bielefeld

T 0521.557525-0

I [www.bielefelder-jugendring.de](http://www.bielefelder-jugendring.de)

Einen Überblick über alle freien Ferienangebote in Bielefeld gibt es zudem bei der Stadt unter [www.bielefeld.de/de/kf/ferienangebote](http://www.bielefeld.de/de/kf/ferienangebote).

**. ELTERN-KIND-GRUPPEN**

Eltern, die nur einen stundenweisen und nicht regelmäßigen Bedarf an Kinderbetreuung haben, können sich an eine Eltern-Kind-Gruppe wenden. Die Internetdatenbank [www.kinderbetreuung-owl.de](http://www.kinderbetreuung-owl.de) enthält auch Namen und Adressen von Spielgruppen in der Region. Viele Kurse bietet auch die Familienbildungsstätte Hedwig-Dornbusch-Schule an.

**. Hedwig Dornbusch-Schule e.V.**

An der Stiftskirche 13, 33611 Bielefeld

T 0521.9826090

E [info@hedwig-dornbusch-schule.de](mailto:info@hedwig-dornbusch-schule.de)

I [www.hedwig-dornbusch-schule.de](http://www.hedwig-dornbusch-schule.de)

Sprechzeiten:

Mo + Do 08.30 – 12.30 Uhr & 14.30 – 18.00 Uhr

Di + Mi 08.30 – 12.30 Uhr & 14.30 – 16.30 Uhr

Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Außerdem unterstützt die Initiative „kiwiBi - Kinder willkommen in Bielefeld“ Mütter und Väter mit Neugeborenen und Kleinkindern durch Willkommensbesuche und Kinder-Eltern-Treffs in den Stadtteilen.

**. KiwiBI – Ein Angebot der AWO Freiwilligenakademie OWL**

Detmolder Straße 280, 33605 Bielefeld

T 0521.92 16-444

E info@kiwibi.de

I www.kiwibi.de

**.Eltern-Kind.Raum**

Studierende der FH Bielefeld können in Bielefeld den im Eingangsbereich oberhalb der Magistrale gelegenen Eltern-Kind-Raum (A102a) nutzen. Die Wände erstrahlen in einem freundlichen Sandton, und vom Stillsessel über Kinderbettchen und Kinderstuhl sowie einem Arbeitsplatz bis hin zu Spielsachen ist alles für einen angenehmen Aufenthalt in einer ruhigen Atmosphäre vorhanden. Den Schlüssel erhalten Studierende mit Kind am Info-Point. Am Campus Minden finden Studierende einen solchen Raum im Gebäude A, Raum 32.

**. SELBSTHILFE-GRUPPEN**

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle Bielefeld ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Informationen zur Selbsthilfe und zu speziellen Selbsthilfegruppen. Im Bereich familienbezogene Selbsthilfe gibt es Angebote unter anderem für Alleinerziehende, Bi-nationale Familien und Partnerschaften, Stillgruppen oder zu Trennung und Scheidung.

**. Selbsthilfe-Kontaktstelle Bielefeld**

Stapenhorststraße 5, 33615 Bielefeld

T 0521.9640696

E selbsthilfe-bielefeld@paritaet-nrw.org

I www.selbsthilfe-bielefeld.de

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do 10.00 – 13.00 Uhr

Di 15.00 – 18.00 Uhr

**. MUSEEN, PARKS, THEATER**

Damit der Spaß in diesem Leitfaden nicht zu kurz kommt, sollen nun einige Freizeitangebote aufgeführt werden. Natürlich stellen die aufgeführten Vorschläge nur eine kleine Auswahl der zahlreichen Möglichkeiten und Angebote dar.

Die Stadt Bielefeld hat auf ihrer Homepage eine Suchmöglichkeit für Veranstaltungen für Kinder installiert.

**► Museen:****. Bauernhausmuseum Bielefeld**

Dornberger Straße 82, 33619 Bielefeld

T 0521.5218550

I www.bielefelder-bauernhausmuseum.de

Öffnungszeiten: Februar bis Dezember

Di – Fr 10.00 – 18.00 Uhr

Sa – So 11.00 – 18.00 Uhr (auch an Feiertagen)

**► Eintrittspreise:**

Erwachsene 4,00 Euro

Ermäßigt 2,00 Euro

Familienkarte 8,00 Euro

Anfahrt: Ab Bielefeld Jahnplatz mit der Buslinie 24 bis Haltestelle Bauernhausmuseum

Nicht nur, dass das Museum 2001 Europäisches Museum des Jahres wurde, es handelt sich außerdem um das älteste Freilichtmuseum Westfalens, das sich seit 1917 auf der Ochsenheide in Bielefeld befindet.

**. Westfälisches Freilichtmuseum Detmold**

Krummes Haus, 32760 Detmold

T 05231.7060

I www.lwl-freilichtmuseum-detmold.de

Öffnungszeiten: 25. März bis 30. Oktober

Di – So 09.00 – 18.00 Uhr und an Feiertagen

Im Freilichtmuseum gibt es jede Menge spannende Dinge zu sehen und zu lernen: Tiere, Ponyfahren und Holzofenbrot und viel Gelände (mit 90 Hektar und über 100 Gebäude ist es Deutschlands größtes Freilichtmuseum!). Mit einem gut gefüllten Rucksack und bei schönem Wetter, lässt sich ein herrlich entspannter Tag im Freilichtmu-

seum verbringen.

**► Eintrittspreise:**

Kinder (bis 6 Jahre)

Eintritt frei

Kinder/Jugendliche (6 – 18 Jahren)

2,00 Euro

Erwachsene

7,00 Euro

Studierende mit Ausweis

3,50 Euro

**. Archäologisches Freilichtmuseum Oerlinghausen**

Am Barkhauser Berg 2-6, 33813 Oerlinghausen

T 05202.2220

E archaeoerl@t-online.de

I www.afm-oerlinghausen.de

Öffnungszeiten April-September:

Mo-Fr 09.00 – 18.00 Uhr

Sa + So 10.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Oktober:

Mo-Fr 09.00 – 16.00 Uhr

Sa + So 10.00 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten November-März:

Mo-Fr 09.00 – 18.00 Uhr

Nur für angemeldete Gruppen, für Einzelbesucher geschlossen. Vom 15. Dezember - 15. Januar sind Betriebsferien.

Im Museum wird auf 1,5 ha Fläche Vorgeschichte lebendig gemacht. Vom Sommerlager eiszeitlicher Rentierjäger bis zur frühmittelalterlichen



Hofanlage erhält man in sechs großen Baugruppen einen Eindruck vom prähistorischen Alltag. Bei den Versuchsgärten wird das Verhältnis der Menschen zur Umwelt ihrer Zeit erfahrbar. In speziellen Gehegen werden mittelalterliche Weideschweine und Ziegen gehalten. Darüber hinaus gibt es ein breit gefächertes Programm an Vorführungen und Aktionen.

► **Eintrittspreise:**

Erwachsene 5,00 Euro  
Ermäßigt 4,00 Euro  
Familienkarte 12,00 Euro

Viele Freizeitzentren in Bielefeld und Minden und die Kirchengemeinden bieten Theaterstücke, Lesungen u. ä. für Kinder an. Dafür lohnt es sich, die Veranstaltungshinweise in den Zeitungen zu lesen. Vorteil dieser kulturellen Veranstaltungen sind i. d. R. die günstigeren Eintrittspreise.

► **Theater:**

(die ein regelmäßiges Kinder- und Jugendangebot haben)

. **Alarm Theater**

Gustav-Adolf-Str. 17, 33615 Bielefeld  
T 0521.137809  
F 0521.9679162  
E info@alarmtheater.de  
I www.alarmtheater.de

. **Trotz-Alledem-Theater GbR**

Feilenstraße 4, 33602 Bielefeld  
T 0521.133991  
F 0521.133966  
E info@trotz-alledem-theater.de  
I www.trotz-alledem-theater.de

. **Zentrum Bielefelder Puppenspiele**

Ravensberger Straße 12, 33602 Bielefeld  
Kartenreservierung:

**Dagmar Selje Puppentheater**

T 0521.179605  
I www.selje-puppenspiele.de

**Niekamp Theater Company**

T 0521.66344  
I www.niekamp-theater-company.de

. **Stadttheater Herford**

Mindener Straße 11, 32049 Herford  
Theaterbüro:  
Bäckerstraße 30, Alter Markt, 32052 Herford  
T 05221.50007  
F 05221.1891560  
E theater@herford.de  
I www.theater.herford.de

Kindertheater und Familienkonzerte bietet auch die Stadt Gütersloh an. Den Spielplan findet man unter:

**www.theater-konzerte-gt.de**

Das Programm des Stadttheaters Minden findet man unter:

**www.stadttheater-minden.de**

► **Parks:**

Hiervon gibt es einige in Ost-Westfalen-Lippe: Tier- und Erlebnis-parks, Parks zum Spazierengehen, Spielen und Toben.

. **Tierpark Olderdissen**

Dornberger Straße 149a, 33619 Bielefeld  
T 0521.512956

Anfahrt:

Ab Bielefeld Jahnplatz mit der Buslinie 24 bis zum Tierpark. Der Tierpark ist ganzjährig geöffnet und hat einiges zu bieten: ein Braunbärengehege, um dass ihn mancher Zoo beneiden würde, Luchse, frei laufende handzahme Murmeltiere, heulende Wölfe, einen Streichelzoo, ein Café, einen wirklich guten Spielplatz und, da der Tierpark direkt am Wald liegt, gute Möglichkeiten für ausgedehnte Spaziergänge mit Picknick. Zudem kann man im Winter, wenn Schnee liegt, hinter dem Tierpark ganz ausgezeichnet rodeln. Eintritt frei!!!

. **Tierpark Herford**

Gemeinnützige GmbH  
Stadtholzstraße 234, 32049 Herford  
T 05221.81284  
E info@tierpark-herford.de  
I www.tierpark-herford.de  
Öffnungszeiten: März bis Anfang November  
Mo – So 10.00 – 18.00 Uhr (Einlass bis 17.00 Uhr)

Anfahrt:

Bahn nach Herford. Die Stadtbuslinie S5 vom Alten Markt hält vor dem Tierpark.  
Eintrittspreise:  
Kinder (2 – 13 Jahre) 2,80 Euro  
Erwachsene 6,00 Euro

Neben Haustieren wie Alpakas, Schafen, Ziegen und Eseln sieht man außerdem z. B. Kraniche, Eulen, Füchse, Papageien, Sittiche und Kängurus. Auch ein Wickelraum und ein Café sind vorhanden.

. **Tierpark Nadermann**

Graphörsterweg 5, 33129 Delbrück-Schöning  
T 05244.5163  
E info@tierpark-nadermann.de  
I www.tierpark-nadermann.de

Öffnungszeiten:  
von Mitte/Ende März bis Anfang/Mitte November  
Mo – So 09.00 – 19.00 Uhr

Dieser Park hat alles, was ein Zoo auch hat, nur günstiger: Braunbären, Geparden, Löwen, Tiger, Affen und Kamele. Ein Abenteuer-spielplatz gibt es auch, einige Spielgeräte jedoch kosten Geld. Wickelraum ist vorhanden.

► Eintrittspreise:

Kinder (3 – 15 Jahre)	4,00 Euro
Schüler (ab 16 Jahre), Studenten	5,00 Euro
Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahre)	7,00 Euro

**. Vogelpark Heiligenkirchen**  
Ostertalstraße 1, 32760 Detmold  
T 05231.47439  
E [info@vogelpark-heiligenkirchen.de](mailto:info@vogelpark-heiligenkirchen.de)  
I [www.vogelpark-heiligenkirchen.de](http://www.vogelpark-heiligenkirchen.de)  
Öffnungszeiten: März bis November  
Mo – So 09.00 – 18.00 Uhr

Über 1.000 Vögel und Säugetiere in 300 Arten aus aller Welt zeigt der Vogelpark Heiligenkirchen. Zu sehen sind u.a. Pelikane, Störche, Kraniche, Pfauen und seltene Hornvögel, aber auch Affen, Prärie-hunde, Kängurus und der kleine Bruder des Elefanten. Es gibt eine

Streichelwiese für Papageien und täglich um 12.00 Uhr und um 16.00 Uhr findet die Fütterung der Papageienbabys statt. Jeden Tag um 15.00 Uhr können Sie beim Füttern mit dem Tierpfleger dabei sein und sogar selber mitfüttern.

► Eintrittspreise:

Kinder ab 3 Jahre	5,90 Euro
Erwachsene	6,70 Euro

Extra Führungen (z.B. Kindergeburtstage) 20,00 Euro.

► **Erlebnisbad:**

**. ISHARA**  
Europa Platz 1, 33613 Bielefeld  
T 05 21.5114-00  
F 05 21.5114-27  
E [info@ishara.de](mailto:info@ishara.de)  
I [www.ishara.de](http://www.ishara.de)

Das ISHARA bietet unter anderem Aqua Baby- und Aqua Kinds-Kurse an, bei denen Babys und Kleinkindern behutsam und spielerisch das Element Wasser nahe gebracht und der Spaß daran vermittelt wird.

Öffnungszeiten Erlebnisbad:  
Täglich von 10.00 bis 21.00 Uhr sowie Sa., So. und an Feiertagen ab 09.00 Uhr

**. Gleichstellungsbüro der Fachhochschule Bielefeld**

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte  
Interaktion 1 (Gebäude A, Raum A 422), 33619 Bielefeld  
T 0521.106-7744  
F 0521.106-7792  
E [gleichstellungsbuero@fh-bielefeld.de](mailto:gleichstellungsbuero@fh-bielefeld.de)  
I [www.fh-bielefeld.de/gleichstellung](http://www.fh-bielefeld.de/gleichstellung)

**. Studierendensekretariat der Fachhochschule Bielefeld**

Interaktion 1, 33619 Bielefeld  
F 0521.106-7794  
E [studsek@fh-bielefeld.de](mailto:studsek@fh-bielefeld.de)  
I [www.fh-bielefeld.de/studium/studsek](http://www.fh-bielefeld.de/studium/studsek)

**. Zentrale Studienberatung**

T 0521.106-7758  
E [zsb@fh-bielefeld.de](mailto:zsb@fh-bielefeld.de)  
I [www.fh-bielefeld.de/studium/bewerbung](http://www.fh-bielefeld.de/studium/bewerbung)

**. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**

der Fachhochschule Bielefeld  
Interaktion 1, (Gebäude A, 2. Etage) 33619 Bielefeld  
T 0521.106-7724  
F 0521.106-7795

E [asta@fh-bielefeld.de](mailto:asta@fh-bielefeld.de)  
I [www.fh-asta.de](http://www.fh-asta.de)

**. Studentenwerk Bielefeld AöR**

Morgenbreede 2–4, 33615 Bielefeld  
Postfach 10 27 53, 33527 Bielefeld  
T 0521.106-88600  
I [www.studentenwerkbielefeld.de](http://www.studentenwerkbielefeld.de)

► Beratungsstellen Schwangerschaft, Geburt, Mutterschutz  
Die Adressen sind in Kapitel 1 dieser Broschüre ausführlich aufgelistet.

► **Adressen auf Bundesebene:**

**. Bundesversicherungsamt**

Mutterschaftsgeldstelle  
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn  
T 0228.619-1888  
F 0228.619-1877  
E [mutterschaftsgeldstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bva.de)  
I [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)  
[www.bva.de](http://www.bva.de)

**. Geschäftsstelle der Bundesstiftung Mutter und Kind**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Alexanderstrasse 3, 10178 Berlin  
T 030.20655-1217  
E BundesstiftungMutterundKind@bmfsfj.bund.de

► **Adressen in Bielefeld, Minden und Gütersloh:**

**. Jobcenter Arbeitplus Bielefeld**

T 0521.92399-0 (Zentrale)  
E info@jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de  
I www.arbeitplus-bi.de

**. Amt für Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Bielefeld**

Niederwall 25 (Neues Rathaus), 33602 Bielefeld  
T 0521.51-0

**. Amt für soziale Leistungen - Sozialamt – der Stadt Bielefeld**

Niederwall 23 (Neues Rathaus 1. und 2. Etage), 33602 Bielefeld  
T 0521.512154  
T 0521.516197  
E sozialamt@bielefeld.de

**. Stadtverwaltung Minden**

Kleiner Domhof 17, 32423 Minden  
T 0571.89-0

**. jobcenter GT aktiv Kreis Gütersloh**

Friedrich-Ebert-Str. 31, 33330 Gütersloh  
T 05241.2101-0  
I www.gtaktiv.de

► **Hilfen in akuten Notsituationen:**

**. Frauen helfen Frauen – Frauenhaus e.V.**

Postfach 101165, 33511 Bielefeld  
T 0521.177376  
F 0521.177366  
E mail@autonomes-frauenhaus-bielefeld.de  
I www.frauenhaus-bielefeld.de

**. Frauennotruf Bielefeld e.V.**

Beratung bei sexualisierten Gewalterfahrungen  
Jöllenbecker Straße 57, 33613 Bielefeld  
T 0521.124248  
F 0521.176478  
I www.frauennotruf-bielefeld.de

**. Psychologische Frauenberatung e.V.**

Frauenberatungsstelle Bielefeld  
Ernst-Rein-Straße 33, 33613 Bielefeld  
T 0521.121597  
F 0521.1366766

E info@frauenberatung-bi.de  
I www.frauenberatung-bi.de

**. Telefonseelsorge**

T 0800.1110111 (bundesweit, rund um die Uhr zu erreichen)  
T 0800.1110222 (bundesweit, rund um die Uhr zu erreichen)

**. Sorgentelefon für Kinder, Jugendliche und Eltern**

T 0800.1110333 (Kinder und Jugendliche)  
T 0800.1110555 (Eltern)

**. Die Giftnotrufzentrale**

T 030.19240 (bundesweit, rund um die Uhr zu erreichen)

► **Hilfen aus dem Internet:**

www.bafoeg-rechner.de  
www.das-neue-bafoeg.de  
www.kinderzuschlag.de  
www.familienkasse.de  
www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner  
www.familienratgeber-nrw.de  
www.familienplanung.de  
www.frauen nrw.de  
www.studis-online.de

► **Vorwort**

20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes,  
Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012  
[www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

► Kapitel 1 . **Schwangerschaft und Mutterschutz**

[www.bundesrecht.juris.de/muschg/index.html](http://www.bundesrecht.juris.de/muschg/index.html)  
[www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

► Kapitel 2 . **Studienkosten und Finanzierung**

[www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de)  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
[www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)  
[www.fh-bielefeld.de](http://www.fh-bielefeld.de)  
[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)  
[www.studis-online.de](http://www.studis-online.de)

► Kapitel 3 . **Organisation des Studiums**

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
[www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)  
[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)  
[www.fh-bielefeld.de](http://www.fh-bielefeld.de)  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)  
[www.bundesrecht.juris.de](http://www.bundesrecht.juris.de)

► Kapitel 4 . **Kinderbetreuung**

[www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)  
[www.kinderbetreuung-owl.de](http://www.kinderbetreuung-owl.de)  
[www.studentenwerkbielefeld.de](http://www.studentenwerkbielefeld.de)

. **IMPRESSUM**

**Fachhochschule Bielefeld**

Eine Broschüre des Gleichstellungsbüros der  
Fachhochschule Bielefeld  
© 2016

. **Redaktion und Inhalt**

Ulrike Settnik, Heike Froböse, Christiane Nitschke

. **Entwurf**

Susanne Theunert, Wiebke Schwarz

. **Überarbeitung**

Katja Hüppe, Berit Steinkröger, Swetlana Winter, Christina Felker

. **Gleichstellungsbüro der Fachhochschule Bielefeld**

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte Prof. Dr. Ulrike Settnik  
Interaktion 1 (Gebäude A, Raum A 422), 33619 Bielefeld  
T 0521.106-7744 · F 0521.106-7792  
E [gleichstellungsbuero@fh-bielefeld.de](mailto:gleichstellungsbuero@fh-bielefeld.de)  
I [www.fh-bielefeld.de/gleichstellung](http://www.fh-bielefeld.de/gleichstellung)

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen erstellt. Für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen wir keine Gewähr.  
Alle Angaben sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine rechtliche oder sonstige Beratungsleistung dar.



**Fachhochschule Bielefeld**  
**Gleichstellungsbüro**

Interaktion 1  
33619 Bielefeld

Stand Oktober 2016

